

## Tischvorlage Bauausschuss 5.3.2013

### zu TOP 8

Die genannten Kanalinvestitionen haben einen Umfang von rd. 1 Mio. Euro und beziehen sich fast ausschließlich auf die Schmutzwasserbeseitigung.

Durch die Investition werden im Durchschnitt jährlich die folgenden kalkulatorischen Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | Abschreibung<br>1 Mio. Euro bei einem durchschnittlichen Abschreibungszeitraum<br>von 50 Jahren                       | 20.000 Euro        |
| b) | Verzinsung nach Durchschnittswertmethode<br>Hälfte Investition: 500 TEuro<br>500 TEuro x 6% kalkulatorischer Zinssatz | <u>30.000 Euro</u> |

Summe: 50.000 Euro

Bei einem heutigen Frischwasserverbrauch von rd. 957.000 m<sup>3</sup> würde sich isoliert betrachtet durch diese Investitionen die Schmutzwassergebühr um 0,05 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser erhöhen.

### zu TOP 18

Die Reduzierung des Planwertes für versiegelter Flächen im Produkt 1.12.01.01, Kostenart 522800, wurde im HSK neu beplant.

Dieses Konto dient dazu, dass die Stadt die Gebühr, die für die Beseitigung des Niederschlagswasser auf ihren Straßen, Wegen und Plätzen anfällt, verrechnet. Der Anteil der Stadt wurde in der Gebührenkalkulation sowie in der Gebührenabrechnung korrekt berechnet. Da die Ansätze höher beplant wurden als die Gebühr anfiel, wurden die Ansätze nicht ausgeschöpft.

Die Veränderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühren oder deren Kalkulation.

### zu TOP 19

In den kostenrechnenden Einrichtungen fließen Abschreibung und Verzinsung in die Gebührenkalkulation ein. Die Nutzungsdauern werden in einer Abschreibungstabelle festgelegt.

Die Einbeziehung von Abschreibung und Verzinsung in die Gebührenkalkulation über die Nutzungsdauer hinaus ist rechtswidrig.